



Energieverordnung (EnV)

Änderung vom 25. November 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. d und e
Pflichten

² Von diesen Pflichten ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

- d. gemäss der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007² klassifiziert sind; oder
- e. gemäss den Artikeln 1 und 2 der Anlageschutzverordnung vom 2. Mai 1990³ geschützt sind.

¹ SR 730.01
² SR 510.411
³ SR 510.518.1

Gliederungstitel nach Art. 6

3. Kapitel: Guichet unique, nationales Interesse und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

1. Abschnitt: Guichet unique

Gliederungstitel nach Art. 9

3. Abschnitt: Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Art. 9a

¹ Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen dürfen für eine Dauer von maximal 18 Monaten ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden.

² Die Kantone können ein Meldeverfahren vorsehen.

Gliederungstitel vor Art. 69

10. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen, Geodaten und Datenbearbeitung

Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

¹ Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten dem BFE zu.

² Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

- a. Standort;
- b. Technologie;
- c. Anlagenkategorie;
- d. Leistung;
- e. Inbetriebnahmedatum.

³ Wird eine Elektrizitätsproduktionsanlage erweitert, so enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung.

⁴ Bei Photovoltaikanlagen publiziert das BFE zudem Angaben zur Ausrichtung und Neigung der Module, soweit diese Angaben bei der Vollzugsstelle vorhanden sind.

Art. 76 Berichterstattung

Die Vollzugsstelle übermittelt dem BFE die für die Finanzberichterstattung der Bundesverwaltung notwendigen Angaben jeweils bis zum 6. Januar des Folgejahrs.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

25. November 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

